

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2015 / V 00026	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, RA, SBA, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU 112.416 hjs-fu	11.05.2015, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung), Erhöhung der Parkgebühren im Zusammenhang mit der Steuerpflicht für Parkplätze				
Anlage: (Anlage 1) Übersichtsplan über die Parkzonen im Stadtgebiet (Anlage 2) Alte Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) (Anlage 3) Satzung über die Erhebung von Parkgebühren neu (Anlage 4) Übersicht über die Änderungen der Parkgebührensatzung (Anlage 5) Übersichtsliste über die mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätze (Anlage 6) Parkgebührenvergleich andere umliegende Städte				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle, Frau Futterer 20 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.06.2015	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.06.2015	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

Gemeinderat vom 10.11.2008, Drucksache Nr. 220-1/2008
Gemeinderat vom 26.04.2010, Drucksache Nr. 42/2010
Gemeinderat vom 02.03.2015, Drucksache Nr. 2015/24

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: Ca. 30.900 EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw. 10% Erhöhung entspr.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: rd. 100.000 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: 1.6800.5240.000: ca. 22.900 EUR
 VWH VMH Fipo: 2.6800.9601.000-0009 ca. 8.000 EUR

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen in 2015: 30.900 EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Über Mehreinnahmen Parkgebühren

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Anlage 3) und die Umsetzung der im Sachverhalt dargestellten Variante 2.
2. Die zur Umsetzung erforderlichen außerplanmäßigen Mittel werden bewilligt. Dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

Begründung:

Die derzeit gültigen Parkgebühren im Stadtgebiet Friedrichshafen wurden zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats am 26.04.2010 zum 01.05.2010 erhöht sowie gleichzeitig die Option des Handyparkens eingeführt.

Bis zum heutigen Tage sind die Gebühren in den drei Zonen (gelbe Zone, rote Zone und Bäderzone) sowie auf dem Wohnmobilparkplatz am Cap unverändert geblieben.

Wie in der Gemeinderatsvorlage vom 02.03.2015 „Parkraumbewirtschaftung, Feststellung der Steuerpflicht; Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben“ dargestellt, unterliegt ein Teil der öffentlichen gebührenpflichtig bewirtschafteten Stellplätze einer Steuerpflicht. Zitat aus o. g. Vorlage:

„... dass in allen Bereichen, in denen eine Kommune nicht nur tatsächlich, sondern auch fiktiv in Konkurrenz zu privaten Anbietern tätig wird, die Steuerpflicht eintritt. Es genügt, dass es einem Unternehmer erschwert oder unmöglich gemacht wird, Parkplätze zu vermieten, da er ja von vornherein mit Steuern belastet wird. Im Urteil wurde auch bestätigt, dass Parkplätze, die unmittelbar an Straßen (unselbständige Parkflächen) liegen, weiterhin dem hoheitlichen Sektor zugerechnet werden. Das bedeutet für die Stadt Friedrichshafen, dass die Einnahmen aus der Bereitstellung von Parkflächen, die nicht unmittelbar an Straßen grenzen, als im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art bewirkt, anzusehen sind.“

Es wird daher erforderlich, die durch die Steuerpflicht faktisch entstehenden Netto-Weniger-einnahmen bei den Parkgebühren durch eine Gebührenerhöhung zu kompensieren.

Weiterhin herrscht im Stadtgebiet ein immer größer werdender Parkdruck, welcher insbesondere in den Sommermonaten bzw. Ferienzeiten seinen Höhepunkt durch zahlreiche Besucher und Touristen findet. Um diesem steigenden Parkdruck gerecht zu werden, ist ein angepasstes und ausgearbeitetes Parkraummanagement von größter Wichtigkeit. Hierzu zählt auch die Gebührenregelung/-anpassung der Parkplätze als eines der wichtigsten Lenkungsinstrumente.

Durch eine entsprechende Anpassung der Gebührenhöhe kann auf den Parkdruck dahingehend reduzierend eingewirkt werden, dass die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhöht wird. Eine Steigerung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bahn, Bus etc., hat nicht nur den positiven Effekt, die enorme Auslastung der Parkplätze zu entschärfen, sondern es kommt auch der Umwelt zu Gute.

Aufgrund der o. g. Aspekte hält die Verwaltung eine möglichst zeitnahe Anpassung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren und Anpassung der Parkgebühren für notwendig.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Gebührenanpassung mehrere Möglichkeiten überprüft, wobei sich hierbei zwei Varianten herauskristallisiert haben:

a) Änderung der Gebühren:

Variante 1: Gebührenerhöhung der mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätze

Aufgrund der aktuellen Steuerfeststellung für die in der Vergleichsübersicht dargestellten Parkplätze (Anlage 5) und der daraus resultierenden erforderlichen technischen Umstellung der betroffenen 34

Parkscheinautomaten zur Ausweisung der Mehrwertsteuer war die Überlegung der Verwaltung im Zuge dessen die Gebühren der betroffenen Parkplätze zu erhöhen und die anderen erst noch zu belassen. Anfallende Kosten zur Umstellung der 34 Parkscheinautomaten ca. 14.400 EUR.

Das hätte den Vorteil, dass im Zuge der Umstellung der Parkscheinautomaten auf die Mehrwertsteuerausweisung zeitgleich die neuen Gebühren in die neue Programmierung mit aufgenommen werden können, und auf diese Weise nur einmal neu programmiert werden müsste.

Jedoch birgt die Variante 1 zur Umsetzung der Gebührenerhöhung auch Nachteile:

Ein Nachteil besteht darin, dass die aufgeführten mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätze aus drei verschiedenen Zonen stammen, so dass zusätzliche Zonen eingerichtet werden müssten. So existieren mehrwertsteuerpflichtige Parkplätze sowohl in der bisherigen Gebührenzone 1, wie auch in der Gebührenzone 2 und der Bäderzone. Es bestünde daher die Notwendigkeit die betroffenen Parkplätze aus den bisherigen Zonen herauszulösen und mindestens zwei neue (Gebührenzone gelb Mwst. und Gebührenzone rot Mwst.) einzurichten.

Im Ergebnis bestünden im Stadtgebiet zukünftig 5 Parkzonen sowie der Wohnmobilparkplatz am CAP.

Diese Neugestaltung wäre zum einen gegenüber dem Bürger schwer vermittelbar und würde sicherlich zu einer Verkomplizierung bzw. fehlender Transparenz führen.

Weiterhin würden weitere Kosten durch Einrichtung dieser neuen Zonen (Anbringung weiterer Schilder etc.) entstehen. Der Verwaltungsaufwand bei 5 Zonen wäre ebenfalls um einiges größer. Ebenso entfielen teilweise die Möglichkeit des kostenlosen Wechsels innerhalb der bisher bestehenden Zonen. Mit derzeitiger Regelung ist es Fahrzeugführern möglich innerhalb der gelben Zone den Stellplatz innerhalb des Zeitraums, in welchem ein Parkschein gelöst wurde, zu wechseln. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein am Morgen eines Tages auf dem Parkplatz Hinterer Hafen geparktes Fahrzeug nachmittags in einen anderen Straßenzug, wie beispielsweise die Moltkestraße, umgeparkt werden darf, ohne dass ein neuer Parkschein gelöst werden muss. Die Zeit des ersten in der gelben Zone gelösten Parkscheines darf innerhalb der Zone ausgeschöpft werden.

Variante 2: Gebührenerhöhung aller Parkplätze

Bei dieser Variante bleiben die bisherigen Zonen (Gebührenzone 1 (gelb), Gebührenzone 2 (rot) und die Bäderzone) sowie der Wohnmobilparkplatz am CAP bestehen. Die Erhöhung der Gebühren wird pauschal auf alle Parkplätze umgelegt.

Somit entstehen keine neuen, unter Umständen verwirrenden Zonen, und die bisherige Transparenz kann weiterhin gewährleistet werden.

Da es sich um eine prozentuale Erhöhung aller Zonen handelt, kann auch eine pauschale Gebührenerhöhung von 10 % angestrebt werden, um gleichzeitig die Mehrwertsteuerausgaben zu kompensieren.

Dadurch werden unterschiedliche Erhöhungen in den einzelnen Zonen vermieden und durch die geringe Erhöhung um lediglich 10 % wird dennoch Rücksicht auf die finanzielle Leistungskraft der Nutzer genommen.

Als Nachteil ist zu erwähnen, dass eine Umstellung bzw. Programmierung aller 77 Parkscheinautomaten erforderlich wird und dadurch Kosten von ca. 20.500 EUR anfallen. Wobei allerdings die Arbeiten einer zeitgleichen Anpassung der MwSt. Ausweisung inkl. Gebührenerhöhung günstiger ausfällt, da diese Arbeiten in einem Vorgang an den Parkscheinautomaten vorgenommen werden können.

Durch Umsetzung der Variante 2 käme es zu folgenden Änderungen in den einzelnen Zonen:

<u>Zone:</u>	<u>bisherige Gebühren:</u>	<u>künftige Gebühren:</u>	
Gebührenzone 1 (gelb):	1 Ct./min Höchstgebühr 4,00 €	1,1 Ct./min. Höchstgebühr 4,40 € (10 Std.)	
Gebührenzone 2 (rot): Höchstparkdauer 100 min.	2 Ct./min	2,2 Ct./min	
Gebührenzone Bäder:	30 Ct./pro Std. Höchstgebühr 2,00 €	33 Ct./pro Std. Höchstgebühr 2,20 €	mindestens 30 Ct.
Wohnmobil Parkplatz CAP:			
von 08.00 - 22.00 Uhr	0,60 € pro Std.	0,66 € pro Std.,	mindestens 60 Ct.
von 22.00 - 08.00 Uhr	1,20 € pro Std.	1,32 € pro Std.,	mindestens 1,20 €

Als Vergleich wurde zusätzlich eine Umfrage bei den umliegenden Gemeinden/Städten durchgeführt und deren Parkgebühren in den einzelnen Zonen abgefragt. Eine Zusammenstellung dieser Recherche findet sich in beigefügter Anlage 6.

Da an den Parkscheinautomaten die kleinste akzeptierte Münzeinheit die 5 Ct.-Münze ist, führen die auf einem Vielfachen dieser Basis eingeworfenen Gebühren zu daraus resultierenden Parkzeiten (teilweise keine vollen Minuten), die jeweils zu Gunsten der Nutzer gerundet werden.

Beispiel: Gelbe Zone: 50 Ct. = 45,45 Min. ergeben 46 Min. Parkdauer
Rote Zone: 50 Ct. = 22,73 Min. ergeben 23 Min. Parkdauer

Zur Erläuterung des o.g. Mindestbetrags: In den Zonen, in welchen pro Stunde anstatt pro Minute bei der Parkgebühr abgerechnet wird, wird eine Mindestgebühr/Ct. eingeführt, um die Bezahlung durch Münzen am Automat zu vereinfachen. Entsprechend des eingeworfenen Mindestbetrages wird die Parkdauer dahingehend angepasst, dass der Parkschein weniger als eine Stunde gültig ist. Dieses Verfahren betrifft die Bäderzone und den Wohnmobilparkplatz CAP.

Im Ergebnis spricht sich die Verwaltung für Variante 2 (Gebührenerhöhung aller Parkplätze) aus, da diese als angemessener angesehen wird.

b) Änderung der Satzung, Erweiterung Parkplätze

Im Zuge der Gebührenerhöhung ist die Änderung des Satzungsinhaltes in Bezug auf die Gebührenaussweisung notwendig.

Zum einen wird die Löwentaler Straße aus der Parkraumbewirtschaftung herausgenommen, da diese nach Abschluss des Bauvorhabens KOH ohnehin neu beleuchtet werden muss. Bis auf weiteres wird daher das bestehende Modell, keine Parkgebühren entlang der Löwentaler Straße (im Übersichtsplan Anlage 1 farblich mit orange markiert) zu erheben, bis auf Weiteres beibehalten.

Weiterhin beinhaltet die Änderung auch die Ergänzung zweier neuer Straßenzüge im Bereich der roten Zone, welche seit der letzten Beschlussfassung vom 26.04.2010 hinzukamen bzw.

hinzukommen werden.

Im Rahmen der Verbesserungsmaßnahmen im Parkgebiet Hofen wurden neue Parkplätze markiert, welche, bis auf zwei zeitlich begrenzte kostenfreie Längsparkstände, in die Gebührenzone 2 (rote Zone) mitaufgenommen wurden.

Des Weiteren werden im Rahmen des Bauvorhabens Quartier Metzstraße neben den vier Behindertenparkplätzen zusätzlich 4 gebührenpflichtige Stellplätze sowie ein Elektromobilparkplatz in der Metzstraße baulich eingerichtet, wodurch die rote Parkzone der Möttelstraße um die Metzstraße erweitert wird.

Für die Metzstraße ist ein zusätzlicher Parkscheinautomat vorzusehen. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich Lieferung, Tiefbau und Montage auf ca. 8.000 EUR Brutto.

c) Gebührenfreiheit für Elektrofahrzeuge

Mit Einstieg der Stadt Friedrichshafen in das Verkehrsprojekt „emma“ wurden im Stadtgebiet bereits einige Elektrofahrzeugparkplätze mit entsprechenden für jedermann nutzbaren Elektrofahrzeugen eingerichtet.

Ziel des Projekts ist neben der Akzeptanz des Elektrofahrzeugs als Teil des öffentlichen Nahverkehrs, auch gleichzeitig das positive Entgegenwirken auf den enormen Parkdruck in Friedrichshafen sowie ein Beitrag zur Steigerung der Umweltfreundlichkeit.

Um die Nutzung der einzelnen Elektrofahrzeuge attraktiver zu gestalten und die Nutzung dieser Fahrzeuge voranzutreiben sowie im Hinblick auf die Gesetzesänderung des Straßenverkehrsgesetzes, welche die Einführung einer Gebührenfreiheit für eben diese Fahrzeuge und weitere Ähnliche vorsieht, schlägt die Verwaltung vor, Elektrofahrzeuge in Friedrichshafen in allen Parkzonen von der Gebührenpflicht zu befreien.

Aufgrund dessen, dass einem Elektrofahrzeug nicht zwingend von außen angesehen wird, dass es sich um ein solches handelt, hält die Verwaltung es für sinnvoll, einen eigenen Sonderparkausweis zu kreieren und an die Halter von Elektrofahrzeugen auszugeben.

Auf diese Weise ist es diesem begrenzten Kreis, nämlich der Inhaber dieser Parkausweise, gestattet, kostenfrei in den gebührenpflichtigen Parkzonen im öffentlichen Straßenraum zu parken. Eine Kontrolle über den Gemeindevollzugsdienst ist durch Auslegung des Sonderparkausweises gegeben.

Dieses Verfahren wird auch bereits in einigen anderen Städten (wie bsp. in Stuttgart) auf die gleiche Weise angewandt.

Im Zuge dessen schlägt die Verwaltung vor, dass Fahrzeuge aus anderen Kreisen/Städten mit von der dortigen Behörde ausgestellten Sonderparkausweisen ebenfalls, vorausgesetzt er ist sichtbar ausgelegt, im Stadtgebiet Friedrichshafen kostenfrei parken dürfen. Das gleiche würde für Elektrofahrzeuge aus Friedrichshafen gelten, welche in die Hoheitsgebiete dieser Behörden gelangen.

Im Bodenseekreis wären ca. 30 Fahrzeuge befugt einen Sonderparkausweis von der Verwaltung zu erhalten.

d) Handyparken:

Eine Gebührenänderung und Ausweisung der MwSt. verursacht bis auf die Anschaffung erforderlicher geänderter Beschilderung, keine weiteren zusätzlichen Kosten, wie unter den oben genannten Varianten genannt.

Wegen der MwSt.-Ausweisung müssen allerdings die Anzahl der Parkzonen um drei erweitert

werden, damit die Anmeldung auf den richtigen Parkflächen erfolgen kann.

Somit wäre die gelbe Zone die zukünftig die MwSt. ausweist Zone 104 und die rote Zone die zukünftig MwSt. ausweist die Zone 105.
Die Parkflächen der Bäder Zone 106.

Die dafür erforderliche Beschilderung ist an den betreffenden Parkflächen zu ergänzen. Kosten ca. 2.400 EUR.

Durch die 10 %-Erhöhung können sich bei der Abrechnung Werte ergeben, die zu Gunsten der Nutzer gerundet werden.

e) Umsetzung:

Die notwendige Umrüstung/Umprogrammierung wird voraussichtlich 1 Monat in Anspruch nehmen, so dass nach umgehender Beauftragung mit einer abgeschlossenen Umsetzung bis ca. Ende Juli bzw. Anfang August 2015 gerechnet werden kann.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.